

# Grosser Rat

Teilrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz)  
(B11/2007-2008, S. 589)

## PROTOKOLL

der Sitzung der Kommission für Bildung und Kultur

---

**Datum:** Donnerstag, 3.4.2008, 8.00 – 11.45 Uhr

**Ort:** Seminarraum, Rest. Stern, Chur

**Präsenz:** Claus (Präsident), Berther (Disentis), Baselgia-Brunner, Bezzola (Samedan), Casparis-Nigg, Casty, Caviezel-Sutter (Thusis), Dermont, Florin-Caluori, Krättli-Lori, Mani-Heldstab  
Jenal (Protokoll)

RR Lardi (Vorsteher EKUD), Laim (DS EKUD), Märchy (Amt für Höhere Bildung)

**entschuldigt:** --

### I. Eintreten

Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

### II. Detailberatung

**Teilrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz) –  
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Entwurf gemäss Botschaft</b><br>Änderungen sind hervorgehoben   | <b>Anträge der Vorberatungskommission</b><br><u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u> |
|--|--|--|
| <b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>  | <b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>  |  |
| <p><b>Art. 2, Aufsicht und Koordination</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aufsicht über die Mittelschulen im Kanton Graubünden obliegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Aufsichtskommission im Mittelschulwesen,</li> <li>2. dem Erziehungsdepartement,</li> <li>3. der Regierung.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Koordination zwischen den privaten Mittelschulen sowie zwischen diesen und der Kantonsschule obliegt dem Erziehungsdepartement, welches der Bündner Gymnasialrektorenkonferenz Aufgaben überträgt.</p> | <p><b>Art. 2 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Die Koordination zwischen den privaten Mittelschulen sowie zwischen diesen und der Kantonsschule obliegt dem Erziehungsdepartement, welches der (...) <b>Konferenz der Leitenden der Mittelschulen</b> Aufgaben überträgt.</p>   |  |
| <b>II. Die Bündner Kantonsschule</b>   | <b>II. Die Bündner Kantonsschule</b>   |  |
| <p><b>Art. 5, Organisation</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kantonsschule umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Folgende Mittelschulabteilungen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) das Gymnasium;</li> <li>b) die Handelsmittelschule und die Verkehrsabteilung;</li> <li>c) die Diplommittelschule.</li> </ol> </li> <li>2. ...</li> </ol> <p><sup>2</sup> Über die Führung der Verkehrsabteilung an der Handelsmittelschule und der Diplommittelschule entscheidet der Grosse Rat.</p>                         | <p><b>Art. 5 Abs. 1 und 2</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kantonsschule umfasst:</p> <p>(...)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) das Gymnasium <b>mit einer Dauer von sechs beziehungsweise vier Jahren;</b></li> <li>b) die Handelsmittelschule (...);</li> <li>c) die <b>Fachmittelschule.</b></li> </ol> <p>(...)</p> <p><sup>2</sup> Über die Führung der (...) <b>Fachmittelschule</b> entscheidet der Grosse Rat.</p> |  |

**Teilrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz) –  
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Entwurf gemäss Botschaft</b><br>Änderungen sind hervorgehoben  | <b>Anträge der Vorberatungskommission</b><br><u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u> |
|--|---|--|
| <p><b>Art. 6, Ziel des Gymnasiums</b></p> <p><sup>1</sup> Das Gymnasium vermittelt eine breite Allgemeinbildung und bereitet auf das Hochschulstudium vor. Die Ausbildung schliesst mit der gymnasialen Maturität ab.</p> <p><sup>2</sup> Die Regierung erlässt Bestimmungen zur Sicherung der Ausbildungsqualität.</p>  | <p><b>Art. 6 Abs 1 und 2</b></p> <p><sup>1</sup> Das Gymnasium vermittelt eine breite Allgemeinbildung und bereitet auf das <b>Studium an einer Universität oder an einer Eidgenössischen Technischen Hochschule (...)</b> vor. Die Ausbildung schliesst mit der gymnasialen Maturität ab.</p> <p><sup>2</sup> Die Regierung erlässt Bestimmungen (...) zur Ausbildungsqualität <b>und regelt das einheitliche Aufnahmeverfahren. Sie kann Massnahmen zum Vergleich der Schulleistungen anordnen.</b></p> |  |
| <p><b>Art. 7, Ziel der Handelsmittelschule und der Verkehrsabteilung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Handelsmittelschule bereitet die Schüler auf den kaufmännischen Beruf und den Verwaltungsdienst vor und vermittelt ihnen ausser den grundlegenden Fachkenntnissen eine angemessene Allgemeinbildung. Sie schliesst mit dem Diplom ab.</p> <p><sup>2</sup> Die Verkehrsabteilung bereitet auf eine Berufslaufbahn in Verkehrs- und Verwaltungsbetrieben vor. Die Ausbildung schliesst mit dem Diplom ab.</p> | <p><b>Art. 7, Ziel der Handelsmittelschule (...)</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Aufgehoben</b></p>  |  |
| <p><b>Art. 7bis, Ziel der Diplommittelschule</b></p> <p><sup>1</sup> Die Diplommittelschule vermittelt eine gute Allgemeinbildung als Vorbereitung auf die anschliessende Berufsausbildung im Bereich sozialer und erzieherischer Tätigkeit sowie im Bereich medizinischer Hilfsberufe. Die Ausbildung schliesst mit einem Diplom ab.</p> <p><sup>2</sup> Die Regierung kann die Erlangung der Fachhochschulreife regeln.</p>  | <p><b>Art. 7bis, Ziel der Fachmittelschule</b></p> <p><sup>1</sup> Die <b>Fachmittelschule</b> vermittelt eine gute Allgemeinbildung als Vorbereitung auf die anschliessende Berufsausbildung im Bereich sozialer und erzieherischer Tätigkeit sowie im Bereich medizinischer Hilfsberufe. Die Ausbildung schliesst mit <b>dem Fachmittelschulausweis</b> ab.</p> <p><sup>2</sup> Die Regierung <b>regelt die Erlangung der Fachmaturität.</b></p>  |  |

**Teilrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz) –  
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>Entwurf gemäss Botschaft</b><br>Änderungen sind hervorgehoben  | <b>Anträge der Vorberatungskommission</b><br><u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u> |
|---|---|--|
| <b>III. Die privaten Mittelschule</b>   | <b>III. Die privaten Mittelschule</b>   |  |
| <p><b>Art. 14, Anerkennung von Ausweisen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Regierung kann Maturitäts-, Handelsdiplom- und Diplommittelschulenausweise privater Mittelschulen im Kanton Graubünden anerkennen, wenn eine ausgewogene regionale Verteilung der Mittelschulen und deren Bestand gewährleistet sind, die Schule Gewähr für gute Erziehung und Ausbildung bietet und die Aufnahme- und Promotionsbedingungen sowie die Lehrpläne den Bestimmungen für die Kantonsschule entsprechen. Lehrpläne und Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung der Regierung.</p> <p><sup>2</sup> Die Abschlussprüfungen finden an den privaten Mittelschulen statt. Das Erziehungsdepartement ordnet kantonale Experten zu den Prüfungen ab.</p> <p><sup>3</sup> Die vom Kanton anerkannten Ausweise werden vom Vorsteher des Erziehungsdepartementes mitunterzeichnet.</p> <p><sup>4</sup> Die Regierung kann den zuständigen Instanzen beantragen, kantonale anerkannten Ausweisen die Anerkennung zu verleihen.</p> | <p><b>Art. 14, Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Regierung kann Maturitäts-, Handelsdiplom- und <b>Fachmittelschulenausweise</b> privater Mittelschulen im Kanton Graubünden anerkennen, wenn eine ausgewogene regionale Verteilung der Mittelschulen und deren Bestand gewährleistet sind, die Schule Gewähr für gute Erziehung und Ausbildung bietet und die Aufnahme- und Promotionsbedingungen sowie die Lehrpläne den Bestimmungen für die Kantonsschule entsprechen. Lehrpläne und Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung der Regierung.</p> |  |
| <b>IV. Rechtsweg</b>  | <b>IV. Rechtsweg</b>  |  |
| <p><b>Art. 18bis, Rechtsweg</b></p> <p><sup>1</sup> Das Departement beurteilt im Beschwerdeverfahren:</p> <p>a) Entscheide betreffend Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung an Bündner Mittelschulen;</p> <p>b) Entscheide betreffend Nichtpromotion an Bündner</p>   | <p><b>Art. 18bis Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage.(...)</p>   |  |

**Teilrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz) –  
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>Entwurf gemäss Botschaft</b><br>Änderungen sind hervorgehoben   | <b>Anträge der Vorberatungskommission</b><br><u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u> |
|---|--|--|
| <p>Mittelschulen;<br/>c) Entscheide betreffend Nichtbestehen der Abschlussprüfung an Bündner Mittelschulen.<br/><sup>2</sup>Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage. Der Entscheid des Departementes ist endgültig.</p> |  |  |
| <b>V. Vollzug und In-Kraft-Treten</b>   | <b>V. Vollzug und In-Kraft-Treten</b>  |  |
|   | <p><b>Art. 19bis, Änderung bisherigen Rechts</b><br/><b>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</b></p> |  |

**Teilrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz) –  
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>Entwurf gemäss Botschaft</b><br>Änderungen sind hervorgehoben  | <b>Anträge der Vorberatungskommission</b><br><u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u> |
|---|---|--|
|   | 1. <b>Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 26. November 2000 (BR 421.000)</b>   |  |
| <p><b>Art. 11</b>, Schuleintritt, Schulbesuch</p> <p><sup>1</sup> Das Schuleintrittsalter wird durch den Grossen Rat festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Der Schulrat kann Kinder vorzeitig zum Schulbesuch zulassen oder in der Schulpflicht zurückstellen.</p> <p><sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder regelmässig zur Schule zu schicken. Über Entschuldigungsgründe entscheidet der Schulrat endgültig.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeinden können bestimmen, dass die Erziehungsberechtigten höchstens drei Schultage als Urlaubstage frei festlegen dürfen.</p> <p><sup>5</sup> Das Amt kann Urlaub vom Schulbesuch von mehr als 15 Schultagen unter Anordnung der erforderlichen Massnahmen gewähren.</p> | <p><b>Art. 11 Abs. 3</b></p> <p><sup>3</sup> <b>Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder regelmässig zur Schule zu schicken. Über Entschuldigungsgründe entscheidet der Schulrat (...).</b></p>   |  |
| <p><b>Art. 23</b>, Zeugnis, Promotion</p> <p><sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten werden über Sachkompetenz, Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler mindestens am Ende des Schuljahres durch Zeugnis und, sofern eine Promotion gefährdet ist oder besondere Gründe vorliegen, während des Schuljahres rechtzeitig durch schriftlichen Schulbericht unterrichtet.</p> <p><sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler, welche das Lehrziel einer</p>  | <p><b>Art. 23 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Schülerinnen und Schüler, welche das Lehrziel einer Klasse erreicht haben, rücken in die nächste Klasse vor (Promotion). Über Promotion oder Nichtpromotion entscheiden die zuständigen Lehrpersonen aufgrund der Sachkompetenz sowie des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens des Schülers beziehungsweise der Schülerin. Beschwerden gegen solche Verfügungen, die innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das zuständige Schulinspektorat eingereicht</b></p> |  |

**Teilrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz) –  
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Entwurf gemäss Botschaft</b><br>Änderungen sind hervorgehoben   | <b>Anträge der Vorberatungskommission</b><br><u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u> |
|--|--|--|
| <p>Klasse erreicht haben, rücken in die nächste Klasse vor (Promotion). Über Promotion oder Nichtpromotion entscheiden die zuständigen Lehrpersonen aufgrund der Sachkompetenz sowie des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens des Schülers beziehungsweise der Schülerin. Beschwerden gegen solche Verfügungen, die innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das zuständige Schulinspektorat eingereicht werden, beurteilt dieses nach Anhören des Schulrates. Sein Entscheid kann innert zehn Tagen an das Departement weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.</p> <p><sup>3</sup> Die Regierung erlässt eine Promotionsverordnung.</p>   | <p><b>werden, beurteilt dieses nach Anhören des Schulrates. Sein Entscheid kann innert zehn Tagen an das Departement weitergezogen werden. (...)</b></p>   |  |
| <p><b>Art. 30</b>, Aufnahme in die Sekundar- und Realschule</p> <p><sup>1</sup> Aufnahme und Übertritt in die Sekundar- und in die Realschule (Volksschul-Oberstufe) erfolgen unter Berücksichtigung der Eignung der Schülerinnen und Schüler. Die Regierung regelt in einer Verordnung das Übertrittsverfahren.</p> <p><sup>2</sup> Negative Einsprachebeurteilungen durch die Zuweisungskommission sowie Zuweisungsentscheide der Sekundarlehrpersonen können innert zehn Tagen beim zuständigen Schulinspektorat angefochten werden.</p> <p><sup>3</sup> Entscheide des Schulinspektorates betreffend das Übertrittsverfahren können innert zehn Tagen an das Departement weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.</p> | <p><b>Art. 30 Abs. 3</b></p> <p><sup>3</sup> <b>Entscheide des Schulinspektorates betreffend das Übertrittsverfahren können innert zehn Tagen an das Departement weitergezogen werden. (...)</b></p> |  |
|  | <p><b>2. Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 8. Dezember 2004 (BR 427.200)</b></p>   |  |

**Teilrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz) –  
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>Entwurf gemäss Botschaft</b><br>Änderungen sind hervorgehoben   | <b>Anträge der Vorberatungskommission</b><br><u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u> |
|---|--|--|
| <p><b>Art. 20, Rechtsweg</b><br/> <sup>1</sup> Entscheide der Schulleitung können an den Hochschulrat und dessen Entscheide an das Departement weitergezogen werden.<br/> <sup>2</sup> Die Rechtsmittelfrist beträgt:<br/>           a) zehn Tage bei Entscheiden betreffend Nichtzulassung zum Studium sowie betreffend Nichtbestehen der Abschlussprüfung;<br/>           b) 30 Tage in den übrigen Fällen.<br/> <sup>3</sup> Bei Beschwerden gemäss Absatz 2 Litera a entscheidet das Departement endgültig.</p> | <p><b>Art. 20 Abs. 3</b><br/> <b>Aufgehoben</b></p>  |  |
|   | <p><b>3. Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft vom 8. Dezember 2004 (BR 427.500)</b></p>           |  |
| <p><b>Art. 18, Rechtsweg</b><br/> <sup>1</sup> Entscheide der Schulleitung können an den Hochschulrat und dessen Entscheide an das Departement weitergezogen werden.<br/> <sup>2</sup> Die Rechtsmittelfrist beträgt:<br/>           a) zehn Tage bei Entscheiden betreffend Nichtzulassung zum Studium sowie betreffend Nichtbestehen der Abschlussprüfung;<br/>           b) 30 Tage in den übrigen Fällen.<br/> <sup>3</sup> Bei Beschwerden gemäss Absatz 2 Litera a entscheidet das Departement endgültig.</p> | <p><b>Art. 18 Abs. 3</b><br/> <b>Aufgehoben</b></p>  |  |
|   | <p><b>4. Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote vom 17. April 2007 (BR 430.000)</b></p> |  |

**Teilrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz) –  
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>Entwurf gemäss Botschaft</b><br>Änderungen sind hervorgehoben  | <b>Anträge der Vorberatungskommission</b><br><u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u> |
|---|---|--|
| <p><b>Art. 50, Rechtsweg</b></p> <p><sup>1</sup> Beschwerden gegen Semesternoten an Berufsfachschulen, die für die Lehrabschlussprüfungen übernommen werden, können innert zehn Tagen an das zuständige Gremium der Schule gerichtet werden. Dieses entscheidet endgültig.</p> <p><sup>2</sup> Entscheide betreffend Nichtzulassung, Nichtpromotion und Nichtbestehen der Abschlussprüfungen können innert zehn Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement angefochten werden. Dieses entscheidet endgültig.</p> <p><sup>3</sup> Verfügungen von Anbietenden mit kantonalem Auftrag können mit Verwaltungsbeschwerde an das Departement weitergezogen werden.</p> | <p><b>Art. 50 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Entscheide betreffend Nichtzulassung, Nichtpromotion und Nichtbestehen der Abschlussprüfungen können innert zehn Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement angefochten werden. (...)</b></p>   |  |
| <b>Variante heute (H)</b>   |   |  |
| <p><b>Art. 5, Organisation</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kantonsschule umfasst:</p> <p>1. Folgende Mittelschulabteilungen:</p> <p>a) das Gymnasium;</p> <p>b) die Handelsmittelschule und die Verkehrsabteilung;</p> <p>c) die Diplommittelschule.</p> <p>2. ...</p> <p><sup>2</sup> Über die Führung der Verkehrsabteilung an der Handelsmittelschule und der Diplommittelschule entscheidet der Grosse Rat.</p>   | <p><b>Art. 5 Abs. 1 und 2</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kantonsschule umfasst:</p> <p><b>(...)</b></p> <p>a) das Gymnasium <b>mit einer Dauer von sechs beziehungsweise vier Jahren</b>;</p> <p>b) die Handelsmittelschule (...);</p> <p>c) die <b>Fachmittelschule</b>.</p> <p><b>(...)</b></p> <p><sup>2</sup> Über die Führung der (...) <b>Fachmittelschule</b> entscheidet der Grosse Rat.</p> |  |
|   |   |  |

**Teilrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz) –  
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>Entwurf gemäss Botschaft</b><br>Änderungen sind hervorgehoben  | <b>Anträge der Vorberatungskommission</b><br><u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u> |
|---|---|--|
| <b>Variante vierjährige Ausbildung (G4)</b>   |   |  |
| <p><b>Art. 5, Organisation</b><br/> <sup>1</sup>Die Kantonsschule umfasst:<br/>           1. Folgende Mittelschulabteilungen:<br/>               a) das Gymnasium;<br/>               b) die Handelsmittelschule und die Verkehrsabteilung;<br/>               c) die Diplommittelschule.<br/>           2. ...<br/> <sup>2</sup>Über die Führung der Verkehrsabteilung an der Handelsmittelschule und der Diplommittelschule entscheidet der Grosse Rat.</p> | <p><b>Art. 5 Abs. 1 und 2</b><br/> <sup>1</sup>Die Kantonsschule umfasst:<br/>           (...) <b>a) das Gymnasium mit einer Dauer von vier Jahren;</b><br/>           b) die Handelsmittelschule (...);<br/>           c) die <b>Fachmittelschule.</b><br/>           (...) <b><sup>2</sup>Über die Führung der (...) Fachmittelschule entscheidet der Grosse Rat.</b></p> |  |
| <b>Variante fünfjährige Ausbildung (G5)</b>   |   |  |
| <p><b>Art. 5, Organisation</b><br/> <sup>1</sup>Die Kantonsschule umfasst:<br/>           1. Folgende Mittelschulabteilungen:<br/>               a) das Gymnasium;<br/>               b) die Handelsmittelschule und die Verkehrsabteilung;<br/>               c) die Diplommittelschule.<br/>           2. ...<br/> <sup>2</sup>Über die Führung der Verkehrsabteilung an der Handelsmittelschule und der Diplommittelschule entscheidet der Grosse Rat.</p> | <p><b>Art. 5 Abs. 1 und 2</b><br/> <sup>1</sup>Die Kantonsschule umfasst:<br/>           (...) <b>a) das Gymnasium mit einer Dauer von fünf Jahren;</b><br/>           b) die Handelsmittelschule (...);<br/>           c) die <b>Fachmittelschule.</b><br/>           (...) <b><sup>2</sup>Über die Führung der (...) Fachmittelschule entscheidet der Grosse Rat.</b></p> |  |
|   |   |  |

**Teilrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz) –  
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

| Geltendes Recht   | Entwurf gemäss Botschaft<br>Änderungen sind hervorgehoben   | Anträge der Vorberatungskommission<br><u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u> |
|---|---|---|
| <b>Variante Rektoren (R)</b>  |   |   |
| <p><b>Art. 5, Organisation</b><br/> <sup>1</sup>Die Kantonsschule umfasst:<br/>           1. Folgende Mittelschulabteilungen:<br/>               a) das Gymnasium;<br/>               b) die Handelsmittelschule und die Verkehrsabteilung;<br/>               c) die Diplommittelschule.<br/>           2. ...<br/> <sup>2</sup>Über die Führung der Verkehrsabteilung an der Handelsmittelschule und der Diplommittelschule entscheidet der Grosse Rat.</p> | <p><b>Art. 5 Abs. 1 und 2</b><br/> <sup>1</sup>Die Kantonsschule umfasst:<br/>           (...) a) das Gymnasium <b>mit einer Dauer von sechs beziehungsweise fünf Jahren</b>;<br/>           b) die Handelsmittelschule (...);<br/>           c) die <b>Fachmittelschule</b>.<br/>           (...) <sup>2</sup>Über die Führung der (...) <b>Fachmittelschule</b> entscheidet der Grosse Rat.</p> |   |
| <b>Variante Regionen-Zentrum (RZ)</b>   |   |   |
| <p><b>Art. 5, Organisation</b><br/> <sup>1</sup>Die Kantonsschule umfasst:<br/>           1. Folgende Mittelschulabteilungen:<br/>               a) das Gymnasium;<br/>               b) die Handelsmittelschule und die Verkehrsabteilung;<br/>               c) die Diplommittelschule.<br/>           2. ...<br/> <sup>2</sup>Über die Führung der Verkehrsabteilung an der Handelsmittelschule und der Diplommittelschule entscheidet der Grosse Rat.</p> | <p><b>Art. 5 Abs. 1 und 2</b><br/> <sup>1</sup>Die Kantonsschule umfasst:<br/>           (...) a) das Gymnasium <b>mit einer Dauer von vier Jahren</b>;<br/>           b) die Handelsmittelschule (...);<br/>           c) die <b>Fachmittelschule</b>.<br/>           (...) <sup>2</sup>Über die Führung der (...) <b>Fachmittelschule</b> entscheidet der Grosse Rat.</p>                       |   |

**Teilrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz) –  
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Entwurf gemäss Botschaft</b><br>Änderungen sind hervorgehoben   | <b>Anträge der Vorberatungskommission</b><br><u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u> |
|--|--|--|
| <p><b>Art. 14, Anerkennung von Ausweisen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Regierung kann Maturitäts-, Handelsdiplom- und Diplommittelschulausweise privater Mittelschulen im Kanton Graubünden anerkennen, wenn eine ausgewogene regionale Verteilung der Mittelschulen und deren Bestand gewährleistet sind, die Schule Gewähr für gute Erziehung und Ausbildung bietet und die Aufnahme- und Promotionsbedingungen sowie die Lehrpläne den Bestimmungen für die Kantonsschule entsprechen. Lehrpläne und Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung der Regierung.</p> <p><sup>2</sup> Die Abschlussprüfungen finden an den privaten Mittelschulen statt. Das Erziehungsdepartement ordnet kantonale Experten zu den Prüfungen ab.</p> <p><sup>3</sup> Die vom Kanton anerkannten Ausweise werden vom Vorsteher des Erziehungsdepartementes mitunterzeichnet.</p> <p><sup>4</sup> Die Regierung kann den zuständigen Instanzen beantragen, kantonal anerkannten Ausweisen die Anerkennung zu verleihen.</p> | <p><b>Art. 14 Abs. 5</b></p> <p><sup>5</sup> <b>Mittelschulen, die einen von der Regierung anerkannten Maturitätsausweis abgeben, können in Ergänzung zum Gymnasium mit einer Dauer von vier Jahren ein Gymnasium mit einer Dauer von sechs Jahren nach den Vorgaben der Regierung führen.</b></p> |  |

**Der Teilrevision des Schulgesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden sei zuzustimmen.**

Gemäss Botschaft

**Für die Umsetzung des neuen Modells der gymnasialen Ausbildung im Kanton Graubünden sei ein Verpflichtungskredit für die Jahre 2008 bis 2014 von total Fr. 823'000.— (Kostenstand 1. November 2007) zu bewilligen. Bei einer Änderung des Landesindexes der Konsumentenpreise verändert sich der Verpflichtungskredit entsprechend.**

Gemäss Botschaft

**Der Auftrag Claus betreffend die Stärkung der gymnasialen Ausbildung (Erhalt Untergymnasium) in Graubünden (GRP 2005/2006, S. 1019; 2006/2007, S. 283 f.) sei abzuschreiben**

Gemäss Botschaft

**Der Auftrag Hanimann betreffend die Zukunft der Fachmittelschulen mit Fachmaturitätsausweis im Zusammenhang mit der Revision der Mittelschulgesetzgebung (GRP 2006/2007, S. 1137; 2007/2008, S. 252 f. sei abzuschreiben.**

Gemäss Botschaft

3.4.2008/AJ